

## **SATZUNG**

### **über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Stadt Goslar**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. V. m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Stadt Goslar in seinen Sitzungen am 17.12.1996 und 26.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Goslar wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung gewährleistet ist.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

#### **§ 2**

##### **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke, deren Schmutzwasser eingeleitet wird. Sind Erbbaurechte bestellt, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen oder Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Wechsel der Abgabepflichtigen gehen die Abgabepflichten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

### § 3

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

### § 4

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner berechnet.
- (2) Bei Betrieben, Gaststätten und/oder Hotels wird die Abgabe darüber hinaus aufgrund der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) vorhandenen Zahl von Beschäftigten, Sitzplätzen und/oder Betten nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.

Dabei gilt:

1 Beschäftigte/Beschäftigter	=	0,5	EGW
1 Bett	=	1	EGW
1 Sitzplatz	=	1/15	EGW

- (3) Die EGW sind nicht nur für die in Abs. 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die EGW sind auf 0,5 abzurunden.
- (4) Die Abgabe je Einwohnerin oder Einwohner und EGW beträgt

ab 01.01.2002 = 17,90 €

im Jahr.

### § 5

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6

#### **Pflichten der Abgabepflichtigen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 6 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen, und können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8**

### **Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 – hinsichtlich des § 4 Abs. 4 am 01.01.2002 - in Kraft. Die bisherige Satzung über die Abwälzung von Abwasserabgaben vom 22.05.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Goslar, 17.12.1996

S T A D T G O S L A R

Dr. Hesse  
Oberbürgermeister

Primus  
Oberstadtdirektor

Goslar, 26.02.2002

Dr. Hesse  
Oberbürgermeister

Bekannt gegeben in der Goslarschen Zeitung am 16.01.1997 und im Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Ausgabe Nr. 8 vom 30.05.2002